ENTWURF DER ÄNDERUNG:

§8
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge und Aufnahmegebühren
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach §3 Abs. 4 und § 7 dieser Satzung

§9
Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus dem Jugendwart und 11 weiteren Personen. Der Jugendwart wird von den Mitgliedern des Vereins gewählt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die anderen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung ohne nähere Bestimmung ihrer Funktion in den Vorstand gewählt; über die Verteilung der Aufgaben unter diesen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Zum Jugendwart kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, das mindestens 15 Jahre alt ist; der Jugendwart kann auch älter als 18 Jahre alt sein. Im Übrigen kann Vorstandsmitglied jedes mindestens 18 Jahre alte Vereinsmitglied sein.
4. Der Vorstand wählt ein Führungsteam aus vier mindestens 18 Jahre alten Vorstandsmitgliedern. Das Führungsteam ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Führungsteams vertreten den Verein gemeinschaftlich handelnd**. Sollten Vorstandsmitglieder des Führungsteams vorzeitig ihr Amt niederlegen, wird der Verein weiterhin von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern des Führungsteam gemeinschaftlich vertreten**. Bei Anschaffungen bis zu einem Wert von 2.500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) vertritt jedoch jedes Mitglied des Führungsteams den Verein allein handelnd; dabei ist maßgebend das für die Anschaffung zu zahlende Entgelt ohne Berücksichtigung später anfallender Kosten. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

4.1. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele, Darlehen bis zur Höhe der Grundschuld im Namen des Vereins aufzunehmen.